

## **BEKANNTMACHUNG**

**Planfeststellung für die Fahrbahn- und Radwegverbreiterung der K 307 (Klosterstraße/Deichstraße) vom Elisabethfehnkanal bis Barßel und der K 351 (Deichstraße) von der K 307 bis zur Kreisgrenze Leer mit Radwegneubau an der K 351 von der Brücke über den Dreyschloot bis zur Kreisgrenze Leer sowie Erhöhung des Deiches im Zuge der K 307 ab Barßel auf einer Länge von ca. 2,7 km und Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der K 307 in der Gemeinde Barßel**

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen; Lucas-kamp 9, 49809 Lingen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beim Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg beantragt.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 2 und Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Bestehen der UVP-Pflicht:

Auf einer Länge von ca. 2 km grenzen Straßenkörper und Deich an geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG). Im Straßenseitenraum befinden sich beidseitig Einzelbäume oder Hecken aus Bäumen und Sträuchern, die eine Funktion als Lebensraum für Tiere und den Biotopverbund haben. Sie prägen das Orts- und Landschaftsbild. Der bestehende Radweg verläuft überwiegend abgesetzt von der Straße hinter einem Graben und einzelnen Gehölzen, Baumreihen etc.

Der Landschaftsraum besitzt einen hohen Freizeit- und Erholungswert für den Menschen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (2005) befindet sich das Vorhaben überwiegend in einem Vorrang- bzw. Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und ist als Vorsorgegebiet für die Erholung dargestellt. Die Erhöhung des Deiches und der Straßenausbau sind innerhalb dieses Bereichs vorgesehen. Die Auswirkungen der Vorhaben führen bei einem Teil der Schutzgüter zur Erheblichkeit. Mit den Vorhaben sind umfangreiche Bodenbewegungen geplant, die das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig verändern. Es werden mindestens 180 Bäume überplant. Durch ein Monitoring soll die Beeinträchtigung weiterer Gehölze geklärt werden. Es bleibt offen, inwieweit durch Vermeidungsmaßnahmen der Erhalt weiterer Gehölze möglich sein wird und das Orts- und Landschaftsbild vor Ort landschaftsgerecht wiederhergestellt werden kann, so dass es auch den Funktionen der Erholungs- und Freizeitnutzung für den Menschen ohne Einschränkung gerecht wird.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit allgemein verständlicher nichttechnischer Zusammenfassung, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Lagepläne, Höhenpläne, Landschaftspflegerische Maßnahmen, Grunderwerbspläne, Regelungsverzeichnis, Straßenquerschnitt, Pläne Sichtdreiecke und Schleppkurvennachweis, Immissionstechnische Untersuchungen, Wassertechnische Untersuchungen, Umweltfachliche Untersuchungen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Barßel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **15.11.2024 bis 16.12.2024** (einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz 1, Zimmer O-18, 26676 Barßel und beim Landkreis Cloppenburg, Zimmer R.12, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7, 49661 Cloppenburg während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Ferner wird der Plan im Internet auf <https://barsel.de/amtliche-bekanntmachungen/> und auf <https://www.lkclp.de/963> veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPg auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal <https://uvg.niedersachsen.de> (§ 20 UVPg) zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPg).

### **Hinweise:**

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.01.2025**, beim Landkreis Cloppenburg, 61 – Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg oder bei der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz 1, 26676 Barßel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 4 Nr. 5 Nds. Straßengesetz, NStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten

Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 NStrG in Kraft.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Cloppenburg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 2 NUVPG i. V. m. § 18 UVPG ist.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landkreis Cloppenburg, 61-Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg; Datenschutzbeauftragter: Herr Knöllner, KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/9714159, Fax: 0441/971417158, E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@lkclp.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@lkclp.de)) erforderliche Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO). Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de).

Barßel, den 12.11.2024

Der Bürgermeister  
Nils Anhuth